

## **Die Vollstreckung kann nicht ausgesetzt werden, wenn das Darlehen im Ausland aufgenommen wurde**

**Gemäß dem Gesetz Nr. XXXVIII über die Regelung der gewissen Fragen bezüglich des auf die Verbraucherdarlehensverträge von Finanzinstituten beziehenden Beschlusses zur Rechtenheit von Kurie wurden die laufenden Vollstreckungsverfahren zur Eintreibung der auf Darlehensverträge beruhenden Forderungen bis zum in einem unter der Ausarbeitung stehenden separaten Gesetz bestimmten Zeitpunkt ausgesetzt – hat die Expertin der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő das Internetportal <origo.hu> darauf aufmerksam gemacht.**

Im Zusammenhang, welche Darlehen Verträge das Moratorium betrifft, betonte RA Dr. Enikő Vida: es ist eindeutig, dass die Wirkung des Gesetzes erstreckt sich auf die zwischen dem 1sten Mai 2004 und dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes geschlossenen Verbraucherdarlehensverträge, das heißt, auf die Verträge zwischen den Finanzinstituten und dem Verbraucher.

Das Gesetz bestimmt den Begriff eines Finanzinstituts mit Beziehung auf das Gesetz über die Kreditinstitute und Finanzunternehmungen (Hpt.), in welchem Sinne die Kreditinstitute und das Finanzunternehmen als Finanzinstitut zu betrachten sind.

### **Eine sehr wichtige Frage**

Hier erhebt es sich die Frage, ob nur die wegen der von ungarischen Kreditinstituten oder ausländischen Banken aufgenommenen Kredite angefangenen Vollstreckungsverfahren auch ausgesetzt werden können?

Im Falle, wenn die ausländische Bank das Darlehen mit Hilfe seiner Zweigniederlassung in Ungarn gewährt hat, oder durch sogenannte grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen, dann sollen die wegen der Eintreibung der auf solchen Darlehensvertrag beruhenden Forderungen laufenden Vollstreckungsverfahren auch – ähnlich wie bei den ungarischen Banken aufgenommenen Krediten – ausgesetzt werden – betonte die Expertin der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő.

### **Diese Prozesse werden auch fortsetzen!**

Daraus folgt aber auch, dass die Vollstreckungsverfahren, welche wegen der Eintreibung von einer ausländischen Bank im Ausland aufgenommenen Darlehen in Ungarn eingeleitet wurden, werden sich fortsetzen.

Mit Rücksicht auf die Obigen lohnt es sich zu berücksichtigen, dass das Verfahren zur Eintreibung von welcher, von wem aufgenommenen und wann entstandenen Forderung eingeleitet wurde, weil wenn das Verfahren falsch eingestellt wurde, kann der Gläubiger zuerst eine an das Gericht adressierte aber beim Vollstrecker einzureichende Vollstreckungseinrede innerhalb von 15 Tagen nach der unrechtmäßigen Maßnahme einreichen – warnte RA Dr. Enikő Vida.